



GZ: ABT15.11.20-11/2012-38

Eingangsvermerk/GZ-WKO

Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Körbnergasse 111-113
8010 Graz

FÖRDERUNGSANSUCHEN BEV-TAXIFAHRZEUGE

Das gefertigte Unternehmen stellt einen Antrag auf Förderung für den Ankauf bzw. das Leasen von Taxifahrzeugen mit ausschließlich elektrischem Antrieb (BEV) für das Taxigewerbe in der Steiermark.

Firma:	
Ansprechpartner:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
IBAN:	
Anzahl BEV-Fahrzeuge:	

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung
(Stempel und Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk / Vom Förderungswerber nicht auszufüllen.

Beantragte Förderungshöhe:	Förderung abgerechnet/ausbezahlt:
Zugesagte Förderungshöhe:	Auszahlungs-/Anweisungsdatum:
Förderungszusage/Abrechnungsfrist:	Belegnummer:

VERBINDLICH BESTELLTE/S TAXIFAHRZEUG/E

Für nachstehende BEV-Fahrzeuge wird eine Förderung beantragt.

Die rechtsverbindliche(n) Fahrzeugbestellung(en) ist/sind beizulegen.

1. TAXIFAHRZEUG

Antrieb: Elektrischer Antrieb (BEV)

Marke: _____

Type: _____

2. TAXIFAHRZEUG

Antrieb: Elektrischer Antrieb (BEV)

Marke: _____

Type: _____

3. TAXIFAHRZEUG

Antrieb: Elektrischer Antrieb (BEV)

Marke: _____

Type: _____

4. TAXIFAHRZEUG

Antrieb: Elektrischer Antrieb (BEV)

Marke: _____

Type: _____

5. TAXIFAHRZEUG

Antrieb: Elektrischer Antrieb (BEV)

Marke: _____

Type: _____

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

I. Förderungsgegenstand

Gefördert wird seitens des Landes Steiermark der Ankauf bzw. das Leasen von Taxifahrzeugen mit ausschließlich elektrischem Antrieb (BEV) für das Taxigewerbe in der Steiermark (Neufahrzeuge).

II. Förderungshöhe / Anzahlung

Gefördert wird der Ankauf oder das Leasen durch einen Zuschuss von **5.000 Euro** pro BEV-Taxifahrzeug (Neufahrzeug), wobei je Unternehmen fünf Fahrzeuge förderbar sind.

Erfolgt die Finanzierung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge über Leasing oder Fremdfinanzierung muss pro Fahrzeug eine **Anzahlung zumindest in der jeweiligen Förderhöhe für das einzelne Fahrzeug** geleistet und mit entsprechenden Zahlungsbelegen nachgewiesen werden.

Insgesamt steht ein Förderbetrag von 200.000 Euro zur Verfügung, wobei 100.000 Euro für das Jahr 2016 und 100.000 Euro für das Jahr 2017 zur Verfügung stehen.

III. Finanzierung

Die Förderungsmittel stammen aus Mitteln des Landes Steiermark, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, 8010 Graz, Landhausgasse 7, und werden über die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW, 8010 Graz, Körblergasse 111-113, abgewickelt.

IV. Förderungswerber

Die Förderung in Anspruch nehmen können Unternehmen (natürliche und juristische Personen), die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark sind und das Taxigewerbe aufgrund einer aufrechten Konzession an einem Standort in der Steiermark ausüben.

Gegen den Förderungswerber darf kein Ausschlussgrund gem. § 13 GewO 94 i.d.g.F. vorliegen. Gegen den Förderungswerber darf kein Entziehungsverfahren gem. § 361 GewO 94 i.d.g.F. vorliegen.

Von der Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen sind Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 % oder mehr beteiligt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieses Förderungsvertrages vorgesehene Förderung auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der europäischen Union vom 24.12.2013, L352/1) vergeben wird.

„De-minimis“-Regel

Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält.

Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Sollte dies der Fall sein, ist die Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW, umgehend zu kontaktieren, da ansonsten eine Förderungszusage keine Gültigkeit hat.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmungen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Darüber hinaus gilt die von der Stmk. Landesregierung erlassene Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

V. Förderungsansuchen / Förderungszusage

Aufgrund der begrenzten Mittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW, 8010 Graz, Körblergasse 111-113, behandelt.

Dem Förderungsantrag ist eine rechtlich verbindliche Bestellung des BEV-Fahrzeugs/der BEV-Fahrzeuge im Original beizulegen.

Die Förderungsanträge werden auf Ihre Förderwürdigkeit geprüft. Die Förderungszusage wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

VI. Dauer der Förderungsaktion

Die Förderaktion gilt bis spätestens 31.12.2017, für welche die vorstehend genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden.

VII. Förderungsabwicklung und Auszahlungsmodalitäten

Der Zuschuss wird nach Vorliegen folgender Unterlagen ausbezahlt:

- Kauf- bzw. Leasingvertrag des BEV-Fahrzeugs/der BEV-Fahrzeuge samt gültigen Zahlungsbelegen (Neufahrzeug).
- Gültige Anmeldung des BEV-Fahrzeugs/der BEV-Fahrzeuge auf der Konzession des Antrag stellenden Unternehmens als Taxi (= Verwendungsbestimmung 25).
- Die Auszahlung der Förderung von bis zu fünf Taxifahrzeugen erfolgt in einer Tranche.

Da die Förderungsaktion am 31.12.2017 beendet sein muss, sind sämtliche erforderlichen Unterlagen bis spätestens **30. November 2017** in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW einzureichen. Später einlangende Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden!

X. Rückzahlung

Der Förderungswerber verpflichtet sich, das geförderte BEV-Fahrzeug/die geförderten BEV-Fahrzeuge zumindest ein Jahr als Taxifahrzeug einzusetzen (ausgenommen bei einem wirtschaftlichen Totalschaden des Fahrzeuges).

Sollte(n) das BEV-Fahrzeug/die BEV-Fahrzeuge nicht die gesamte Zeit als Taxifahrzeug(e) eingesetzt werden oder vor Ablauf eines Jahres abgemeldet werden, verpflichtet sich der Förderungswerber zur Rückzahlung der Fördersumme an das Land Steiermark.

Ebenso verpflichtet sich der Förderungswerber zur Rückzahlung, wenn

- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Fördernehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
- über das Vermögen des Fördernehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Im Übrigen gelten die Rückzahlungsbestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.

XI. Rechtsanspruch und Gerichtsstand

Auf die vorstehend genannte Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Graz zuständig.

XII. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie tritt mit 29.10.2015 in Kraft und ist im Zeitraum von 1.1.2016 bis 31.12.2017 gültig.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber verpflichtet sich, die auf Basis des gegenständlichen Antrages gegebenenfalls gewährte Förderung zweckgebunden zur Finanzierung des Projektes laut Antrag zu verwenden.

Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels Vertrag, der zwischen dem Förderungswerber aufgrund des gegenständlichen Antrages und der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW aufgrund der Annahme des Antrages durch ein dem Förderungswerber gesondert übermitteltes Zusageschreiben zu Stande kommt.

Es gilt die von der Steiermärkischen Landesregierung erlassene Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die ordnungsgemäße Verwendung der ggf. gewährten Förderung ist durch entsprechenden Nachweis der Kosten (Rechnungen, Zahlungsbelege) für das Projekt zu dokumentieren. Anerkannt werden nur Kosten, die nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen, eine rückwirkende Anerkennung von bereits angefallenen Kosten ist ausgeschlossen.

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, weitere Auskünfte, die der Bearbeitung dieses Ansuchens dienen, jederzeit zu erteilen und sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Förderungsansuchen umgehend unter genauer Darlegung der Gründe und Auswirkungen bekanntzugeben.

Der Förderungswerber erklärt sich auch bereit, dem Förderungsgeber über alle sonstigen das Projekt betreffende Förderungsansuchen/-genehmigungen bzw. beabsichtigte Förderungsansuchen umgehend und laufend zu informieren.

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, den Beauftragten/Ermächtigten der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW sowie des Landes Steiermark jede Erhebung im Zusammenhang mit der Prüfung des Förderungsvorhabens sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des zu fördernden Projektes zu ermöglichen.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Ich (Wir) bestätigen, dass mir (uns) die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie, die diesem Ansuchen zu Grunde liegen, vollinhaltlich bekannt sind.

Ich (Wir) bestätigen durch die Unterfertigung dieses Ansuchens die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und Daten sowie der beigegebenen Beilagen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung
(Stempel und Unterschrift)